

## Rahmenvertrag über den Verkauf und die Lieferung von Verbrauchsgasmengen

zwischen

**FIRMA**

- nachstehend „VG-VERKÄUFER“ genannt -

und

**ONTRAS Gastransport GmbH**

**Maximilianallee 4**

**04129 Leipzig**

- nachstehend „ONTRAS“ genannt -

- nachstehend gemeinsam  
auch „Vertragspartner“ genannt -

(Vertrags-ID: XX\_ON\_VG\_2021)

**TEIL 1: ALLGEMEINES****§ 1 Gegenstand dieses Rahmenvertrages**

Dieser Rahmenvertrag bestimmt die allgemeinen Regelungen zu Verkauf und zu Lieferung von Verbrauchsgasmengen in Form von H-Erdgas und Biomethan (im Folgenden zusammen „Verbrauchsgas“ genannt) an ONTRAS. Die Vertragspartner vereinbaren über die in den Anlagen befindlichen Einzelvereinbarungen zum jeweiligen Los zum Rahmenvertrag die Einzelheiten des Verkaufs und der Lieferung von Verbrauchsgas durch den VG-VERKÄUFER. Die von ONTRAS angeforderten Verbrauchsgasmengen werden vom VG-VERKÄUFER auf eigenen Namen und Rechnung erworben. ONTRAS wird die benötigten Verbrauchsgasmengen beim VG-VERKÄUFER über eine Edig@s Nachricht anfordern. Der Vertrag enthält die Regelungen zur Bereitstellung, zur Abnahme und Abrechnung der angeforderten Verbrauchsgasmengen im Marktgebiet GASPOOL (und ab 1.10.2021 im Marktgebiet THE).

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. **„Ausschreibungsbedingungen“** sind die Bedingungen für die Ausschreibung zur Beschaffung und Lieferung von Verbrauchsgasmengen durch die GASCADE Gastransport GmbH in der Version vom 8. Februar 2021.
2. **„Einzelvereinbarung Erdgas“** ist die Anlage 1 zum Rahmenvertrag zur Festlegung der Einzelparameter zur Lieferung und Verpreisung von Verbrauchsgasmengen von Erdgas (H-Qualität).
3. **„Einzelvereinbarung Biomethan“** ist die Anlage 2 zum Rahmenvertrag zur Festlegung der Einzelparameter zur Lieferung und Verpreisung von Verbrauchsgasmengen von Biomethan.
4. **„GASPOOL“** ist die Marktgebiets GASPOOL.
5. **„Übergabe- und Übernahmepunkt“** ist der virtuelle Handelspunkt, an welchem die Verbrauchsgasmengen vom VG-VERKÄUFER an GASCADE übergeben werden. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist es der virtuelle Handelspunkt GASPOOL, ab voraussichtlich 1.10.2021 – der virtuelle Handelspunkt Trading Hub Europe (THE).
6. **Edig@s Nachrichten** – Übertragung von Daten orientiert sich an dem jeweils gültigem Datenformat des DVGW oder EASEE-gas

7. **„Lieferprodukte“** sind Tagesbänder – Erdgas und Jahresband – Biomethan.
8. **„Handlingfee“** ist das Entgelt, das mit dem VG-VERKÄUFER für die Lieferung der Erdgasverbrauchsmengen für GASPOOL Hub zusätzlich zum Spotpreis erhobene Entgeltvereinbart wird und gemäß Regelungen dieses Rahmenvertrages zu zahlen ist
9. **„Festpreis Biomethan“** ist der Preis, der für die Lieferung der Biomethanverbrauchsgasmengen mit dem VG-VERKÄUFER vereinbart wird und gemäß Regelungen dieses Rahmenvertrages zu zahlen ist.
10. **„Gastag“** ist der Zeitraum von 6:00 Uhr MEZ eines Kalendertages bis 6:00 Uhr MEZ des folgenden Kalendertages.
11. **„MEZ“** ist die gesetzliche Zeit in Deutschland.
12. **„Spotpreis“** ist der endgültige Abrechnungspreis der EEX gemäß § 10 (2).
13. **„THE“** ist das Marktgebiet Trading Hub Europe voraussichtlich ab dem 1. Oktober 2021.
14. **„Werktage“** sind alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

(2) Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 07.07.2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 03.09.2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Alle Zeitangaben beziehen sich auf MEZ.

## **TEIL 2: RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTNER**

### **§ 3 Inhalt der Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag**

- (1) Mit dem VG-VERKÄUFER können die Einzelvereinbarung Erdgas und/oder die Einzelvereinbarung Biomethan abgeschlossen werden. Die jeweils mit dem VG-VERKÄUFER abgeschlossene Einzelvereinbarung bietet die Grundlage für den Verkauf und die Lieferung durch den VG-VERKÄUFER. Die jeweilige Einzelvereinbarung muss mindestens die folgenden Informationen enthalten (vgl. Anlage 1 und 2):
- die Firma des VG-VERKÄUFERS
  - die Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeiter der Vertragspartner für die Vertragsabwicklung
  - Bilanzkreis oder Shippercode
  - Rahmenvertrag – ID
  - Bezeichnung des Lieferproduktes
  - Stundenmenge
  - Bezeichnung des Übergabe- und Übernahmepunktes
  - Losnummer
  - Angaben zum Preis / Handling Fee
- (2) Die Inhalte der Lose, die in einer Einzelvereinbarung festgelegt werden können, sind in § 6 (Gasmengen und Zeitraum), in § 7 (Übergabe- bzw. Übernahmepunkt) und § 10 (Entgelt) geregelt.
- (3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig schriftlich über Änderungen bezüglich der in der Einzelvereinbarung vereinbarten Kontakt- und Abwicklungsdaten rechtzeitig mit einer Vorlaufzeit von zehn (10) Werktagen zu informieren.

### **§ 4 Zustandekommen einer Einzelvereinbarung**

Die jeweilige Einzelvereinbarung kommt nach Unterzeichnung der vom VG-VERKÄUFER in doppelter Ausführung zugesandten und unterzeichneten Einzelvereinbarung gemäß Anlage durch ONTRAS zustande. Der VG-VERKÄUFER erhält eine von ONTRAS unterschriebene Ausführung der Einzelvereinbarung zugesandt. Die Zusendung kann auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen.

## **§ 5 Pflichten der Vertragspartner, Eigentums- und Gefahrübergang**

- (1) Der VG-VERKÄUFER ist verpflichtet, ONTRAS eine gemäß § 6 angeforderte Verbrauchsgasmenge und gemäß § 7 am vereinbarten Übergabe- und Übernahmepunkt bereitzustellen und zu übergeben. Dem VG-VERKÄUFER steht es dabei frei, die angeforderten Verbrauchsgasmengen am jeweiligen Handelspunkt zu erwerben oder aus einer anderen Bezugsquelle am Übergabe- und Übernahmepunkt zur Verfügung zu stellen.
- (2) ONTRAS ist verpflichtet, eine gemäß § 6 angeforderte und am gemäß § 7 vereinbarten Übergabe- bzw. Übernahmepunkt bereitgestellte Verbrauchsgasmenge zu übernehmen und das Entgelt gemäß § 10 an den VG-VERKÄUFER zu zahlen.
- (3) Eigentum und Gefahr gehen für die Verbrauchsgasmengen am Beginn der Stunde über, die vom Marktgebietsverantwortlichen des Marktgebiets GASPOOL bzw. THE endgültig allokiert wurde.

## **§ 6 Verbrauchsgasmenge und Zeitraum**

- (1) Die von ONTRAS angeforderten Verbrauchsgasmenge wird in kWh/h angegeben.
- (2) Die angeforderten Verbrauchsgasmengen für einen Liefertag werden gleichmäßig auf die vierundzwanzig Stunden verteilt (Tagesband).
- (3) Die Anforderung und die Bereitstellung erfolgt mit gleichen Stundenmengen von 10 MWh oder einem Vielfachen von 10 MWh. Sofern ONTRAS kleinere Stundenmengen anfordert, hat der VG-VERKÄUFER diese nach Können und Vermögen bereitzustellen.
- (4) Die maximale Stundenmenge für die Tagesbänder – Erdgas ist in der Anlage 1 „Einzelvereinbarung Erdgas“ definiert.
- (5) Die maximale Stundenmenge für das Jahresband – Biomethan ist in der Anlage 2 „Einzelvereinbarung Biomethan“ festgelegt.
- (6) Der Lieferzeitraum, für den die Verbrauchsgasmengen angefordert werden, beginnt am 1.4.2021 um 6:00 Uhr und endet am 1.4.2022 6:00 Uhr. Bei der Auswahl des Zeitraumes zwischen Anfangs- und Enddatum sind die Standardhandelsprodukte am jeweiligen Handelsplatz zu berücksichtigen.
- (7) Gasbeschaffenheit

- a) Erdgas im Sinne dieses Rahmenvertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie nach den Technischen Regeln des DVGW für die Gasbeschaffenheit H- bzw. L-Gas, Arbeitsblatt G 260 in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Biomethan im Sinne dieses Rahmenvertrages ist auf Erdgasqualität aufbereitetes und in das Erdgasnetz eingespeistes Biogas.

## **§ 7 Übergabe- und Übernahmepunkt**

Die Übergabe von Verbrauchsgasmengen an ONTRAS erfolgt am Handelspunkt von GASPOOL (und voraussichtlich ab 1.10.2021 am Handelspunkt Hub).

## **§ 8 Lieferung von Biomethan**

- (1) Biomethan kann nur aus dem Biomethan-Bilanzkreis geliefert werden. Biomethan muss den Anforderungen der Biomasseverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Der VG-VERKÄUFER muss gegenüber ONTRAS die biogene Eigenschaft von gelieferten Biomethanmengen und die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien nachweisen. Insbesondere muss nachgewiesen werden, dass für das gelieferte Biomethan ein Massenbilanzsystem im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG und der Richtlinie 2018/2001/EU sowie deren Umsetzung in das nationale Recht verwendet wird. Als Nachweis für das gelieferte Biomethan aus Deutschland gilt ein Auszug aus dem Biogasregister Deutschland nach dem sogenannten Liefermodell oder ein vergleichbar verlässlicher Nachweis, wie z.B. der Massenbilanzierung durch das Bioerdgas-Massenbilanzsystem (BiMas) an.
- (2) Im Falle der Lieferung von außerhalb von Deutschland produziertem Biomethan muss der VG-VERKÄUFER einen Ausbuchungsbeleg des abgebenden Massenbilanzsystems vorlegen und die Massenbilanzierung der Biogasmengen durch eine unabhängige Auditierung bestätigen.
- (3) ONTRAS behält sich das Recht vor, weitere Nachweise anzufordern, falls diese für die Anerkennung von Biomethanmengen durch die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) oder im Rahmen der Prüfung des Emissionsberichts durch die zuständige Prüfstelle erforderlich werden.

## **§ 9 Anforderung von Verbrauchsgasmengen und Bestätigung**

- (1) Bis 12 Uhr vor Beginn jedes Gastages hat ONTRAS dem VG-VERKÄUFER eine Nachricht über die Höhe der Lieferung für den folgenden Gastag über eine Edig@s

Nachricht zu übermitteln. ONTRAS übermittelt die Nachricht spätestens am Freitag für das darauffolgende Wochenende und den darauffolgenden Montag. Vor deutschlandweiten Feiertagen erfolgt die Übermittlung der Nachricht für den Feiertag und den darauffolgenden Gastag.

- (2) Der VG-VERKÄUFER bestätigt die Anforderung über die Höhe der Lieferung für jeden Gastag bis spätestens 14:00 Uhr des Werktages.
- (1) Das Recht von ONTRAS die Verbrauchsgasmengen beim VG-VERKÄUFER anzufordern, endet mit Vertragsende gemäß § 22 Ziffer (2).

## **§ 10 Entgelt**

- (1) Das von ONTRAS an den VG-VERKÄUFER zu zahlende Entgelt Erdgas setzt sich aus einem mengenabhängigen Entgelt je angeforderter und bereitgestellter MWh Verbrauchsgasmenge nach Ziffer (2) und einer Handlingfee nach Ziffer (4) zusammen.
- (2) Das mengenabhängige Entgelt für Erdgas ergibt sich aus dem endgültig veröffentlichten European Gas Spot Index (EGSI) für den Übergabe- und Übernahmepunkt der EEX ([www.eex.com/spot-market-data](http://www.eex.com/spot-market-data)) für den jeweiligen Gastag.
- (3) Wird der nach Ziffer (2) verwendete Spotpreis für den Gastag nicht oder in einer nicht vergleichbaren Art und Weise veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der Preisbildungsregelung möglichst nahekommende andere Vereinbarung treffen.
- (4) Die Handlingfee wird in Euro je angeforderter und bereitgestellter MWh Verbrauchsgasmenge gemäß der Anlage 1 „Einzelvereinbarung Erdgas“ angegeben.
- (5) Das von ONTRAS an den VG-VERKÄUFER zu zahlende Entgelt für Biomethan erfolgt in Euro je angeforderter und bereitgestellter MWh Verbrauchsgasmenge zum Festpreis gemäß der Anlage 2 „Einzelvereinbarung Biomethan“.

### **TEIL 3: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

#### **§ 11 Steuern**

- (1) Die in diesem Rahmenvertrag und der zugehörigen „Einzelvereinbarung Erdgas“ und/oder „Einzelvereinbarung Biomethan“ genannten Entgelte sind Nettoentgelte, neben denen die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz gesondert in Rechnung gestellt wird.
- (2) Der Lieferant zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabe des Gases anfallen.
- (3) Unbeschadet Ziffer (2) ist ONTRAS nach § 38 Abs. 3 EnergieStG als Lieferer von Erdgas angemeldet und dementsprechend für die Zahlung der Erdgassteuer zuständig.

#### **§ 12 Rechnungslegung und Zahlung**

- (1) Der VG-VERKÄUFER stellt ONTRAS monatlich die sich ergebenden Entgelte nach § 10 für die angeforderten und bereitgestellten Verbrauchsgasmengen, unter Beachtung von § 11 kaufmännisch gerundet mit zwei (2) Nachkommastellen, in Rechnung. Die Rechnungen haben den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG zu entsprechen und sind an das folgende elektronische Postfach zu senden: rechnungseingang@ontras.com.
- (2) ONTRAS hat den Rechnungsbetrag bis zum zehnten (10.) Werktag nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung des entsprechenden Betrages auf ein in der Rechnung anzugebendes Konto des VG-VERKÄUFERS.
- (3) In dem Fall einer Rechnungsstellung für den Monat Dezember erfolgt diese zum 1. Dezember 2021 mittels einer Vorabrechnung, die der VG-VERKÄUFER auf Basis prognostizierter Preise und mit ONTRAS abzustimmender Mengen stellt. Im Januar des Folgejahres erfolgt eine Endabrechnung mit den tatsächlichen Mengen und Preisen für den Monat Dezember.
- (4) Die Aufrechnung mit Ansprüchen gegenüber dem VG-VERKÄUFER oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

#### **§ 13 Verletzung von Vertragspflichten und Kündigung aus wichtigem Grund**



- (1) Erfüllt der VG-VERKÄUFER nach fristgerechtem Abruf von Verbrauchsgas durch ONTRAS seine vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht und hat er dies zu vertreten, ist ONTRAS für die betroffenen Verbrauchsgasmengen von der Zahlungspflicht befreit. ONTRAS ist ohne weitere Mahnung berechtigt, die weitere Erfüllung abzulehnen und durch Gasmengen anderer VG-VERKÄUFER zu ersetzen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch ONTRAS bleibt unberührt.
- (2) Dieser Rahmenvertrag nebst der zugehörigen Einzelvereinbarung kann aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) ein Vertragspartner wiederholt gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt;
  - b) in den Geschäftsanteil des anderen Vertragspartners die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei (3) Monaten abgewandt wird.

In Bezug auf den VG-VERKÄUFER liegt ein wichtiger Grund darüber hinaus vor, wenn dem VG-VERKÄUFER gemäß § 2 Ziffer (3) der Ausschreibungsbedingungen sowie die Zulassung gemäß § 2 Ziffer (9) Absatz 2 der Ausschreibungsbedingungen entzogen worden ist.

- (3) Maßnahmen nach Ziffer (2) bedürfen der Schriftform.

#### **§ 14 Höhere Gewalt und Leistungshindernisse**

- (1) Die Vertragspartner sind von der Erfüllung ihrer Verpflichtung entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt oder infolge von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben oder deren Abwendung für sie, gemessen an der Gegenleistung, auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technischer und wirtschaftlicher Mittel unzumutbar ist, an der Erfüllung gehindert sind. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend
  - Bereitstellungs- und Bezugsstörungen aufgrund von Streik,
  - Aussperrung,
  - Akte der Gesetzgebung,
  - behördliche Maßnahmen,
  - Stromausfall,
  - Naturkatastrophen,
  - Terroristische Angriffe,
  - Ausfall von Kommunikationsverbindungen und

- Betriebsstörungen und Defekte sowie notwendigen Reparaturen, nicht jedoch die Unmöglichkeit der Zahlung von Geld.
- (2) Der von höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat unverzüglich den anderen Vertragspartner zu verständigen und die voraussichtliche Dauer des Vorliegens von Höherer Gewalt mitzuteilen. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Rahmenvertrages und der zugehörigen „Einzelvereinbarung Erdgas“ und/oder „Einzelvereinbarung Biomethan“ wiederhergestellt werden.
- (2) Unbeschadet Ziffer (1) sind die Vertragspartner von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag, soweit ONTRAS aufgrund von Arbeiten zur Instandhaltung des Leitungssystems oder Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung oder zur Erweiterung von Anlagen (z. B. Gasdruckregelmessanlagen, Verdichter etc.) nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Netzzugangsverträgen zu erfüllen.
- (3) § 16 Abs. 2 EnWG bleibt unberührt.

## **§ 15 Haftung**

- (1) Die Parteien haften uneingeschränkt bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden eigener Erfüllungsgehilfen und gesetzlicher Vertreter, wobei Verschulden Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit umfasst. Ferner haften die Parteien uneingeschränkt für Schäden aus Pflichtverletzungen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Parteien selbst, von Erfüllungsgehilfen der Parteien und von gesetzlichen Vertretern der Parteien beruhen.
- (2) In den Fällen einfacher Fahrlässigkeit haften die Parteien nur für Schäden, die auf Verletzung von Vertragspflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Partei regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung der Parteien ist dabei auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Eine Haftung von ONTRAS für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen.
- (4) Die Regelung des § 5 GasNZV bleibt hiervon unberührt.
- (5) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (6) Die Ziffern (1) bis (5) gelten auch zu Gunsten der Arbeitnehmer sowie der Verrichtungsgehilfen von ONTRAS. Mit Ausnahme von Ziffern (3) und (4) gilt dies entsprechend auch für den VG-VERKÄUFER.

## § 16 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Rahmenvertrages und der zugehörigen „Einzelvereinbarung Erdgas“ und/oder „Einzelvereinbarung Biomethan“ sowie alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag und der zugehörigen „Einzelvereinbarung Erdgas“ und/oder „Einzelvereinbarung Biomethan“ erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer (2), vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Rahmenvertrages und der zugehörigen „Einzelvereinbarung Erdgas“ und/oder „Einzelvereinbarung Biomethan“ zu verwenden.
- (2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
- a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
  - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
  - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
    - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
    - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
    - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Behörden (z.B. DEHSt sowie für die Prüfung des Emissionsberichts zuständige Prüfstelle) offengelegt werden müssen.
- (3) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet zwei (2) Jahre nach dem Ende des Rahmenvertrages.
- (4) ONTRAS ist berechtigt, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung dieses Rahmenvertrages oder der zugehörigen „Einzelvereinbarung Erdgas“ und/oder „Einzelvereinbarung Biomethan“

erforderlich ist. Der VG-VERKÄUFER erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch ONTRAS oder ein von ONTRAS beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

## **§ 17 Rechtsnachfolge**

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag und der zugehörigen „Einzelvereinbarung Erdgas“ und/oder „Einzelvereinbarung Biomethan“ auf einen Dritten zu übertragen. Für die Übertragung ist die Zustimmung des anderen Vertragspartners erforderlich. Diese darf nur versagt werden, wenn der Dritte nicht sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Rahmenvertrages und der zugehörigen „Einzelvereinbarung Erdgas“ und/oder „Einzelvereinbarung Biomethan“ bietet oder ein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Zustimmung rechtfertigt.
- (2) Wenn ONTRAS die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag und der zugehörigen „Einzelvereinbarung Erdgas“ und/oder „Einzelvereinbarung Biomethan“ auf ein Unternehmen überträgt, das mit ONTRAS i.S.d. § 15 AktG verbunden ist, bedarf es nicht der Zustimmung des VG-VERKÄUFERS.
- (3) Ziffer (2) gilt entsprechend für den Fall, dass ONTRAS den Netzbetrieb auf einen Dritten überträgt.
- (4) Wenn der VG-VERKÄUFER die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag und der zugehörigen „Einzelvereinbarung Erdgas“ und/oder „Einzelvereinbarung Biomethan“ auf ein Unternehmen überträgt, das mit dem VG-VERKÄUFER i.S.d. § 15 AktG verbunden ist und das die Anforderungen gemäß Ausschreibungsbedingungen erfüllt, bedarf es nicht der Zustimmung der ONTRAS.

## **§ 18 Loyalität**

Sollten sich während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages oder der zugehörigen „Einzelvereinbarung Erdgas“ und/oder „Einzelvereinbarung Biomethan“ die wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder technischen Verhältnisse, unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, so wesentlich ändern, dass einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragspartner nicht mehr erfüllt werden, so kann dieser Vertragspartner beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

## § 19 Salvatorische Klausel

- (1) Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages oder der zugehörigen „Einzelvereinbarung Erdgas“ und/oder „Einzelvereinbarung Biomethan“ unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und auf Bestand und Fortdauer dieses Rahmenvertrages und der zugehörigen „Einzelvereinbarung Erdgas“ und/oder „Einzelvereinbarung Biomethan“.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende wirksame und durchführbare Vereinbarung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung zu ersetzen.

## § 20 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages und der Einzelvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

## § 21 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag und die zugehörigen „Einzelvereinbarung Erdgas“ und/oder „Einzelvereinbarung Biomethan“ ist Leipzig. Streitigkeiten werden durch die ordentliche Gerichtsbarkeit entschieden.
- (2) Auf diesen Rahmenvertrag und die zugehörigen „Einzelvereinbarung Erdgas“ und/oder „Einzelvereinbarung Biomethan“ findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts Anwendung. Die Regelungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

## § 22 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Der Rahmenvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die beiden Vertragspartner in Kraft.
- (2) Dieser Rahmenvertrag und die zugehörigen Anlage 1 „Einzelvereinbarung Erdgas“ und Anlage 2 „Einzelvereinbarung Biomethan“ laufen vom **01. April 2021, 6:00 Uhr, bis zum 01. April 2022, 6:00 Uhr.**

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### § 23 Wesentliche Bestandteile

Die Ausschreibungsbedingungen, die Anlage 1 „Einzelvereinbarung Erdgas“ und die Anlage 2 „Einzelvereinbarung Biomethan“ sind wesentliche Bestandteile dieses Rahmenvertrages. Im Falle der Kollision von Regelungen der soeben genannten wesentlichen Bestandteile dieses Rahmenvertrags mit diesem Rahmenvertrag, gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrags.

Ort, Datum

Leipzig, Datum

**FIRMA**

**ONTRAS Gastransport GmbH**

# Anlage 1 "Einzelvereinbarung Erdgas"

## Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag über den Verkauf und die Lieferung von Verbrauchsgasmengen

zwischen  
ONTRAS Gastransport GmbH  
Maximilianallee 4  
04129 Leipzig



und

### VG-VERKÄUFER:

Firma:

Adresse:

Kontakt Vertragsabwicklung: Ansprechpartner:

E-Mail:

Telefon:

Shipper- oder Bilanzkreiscode:

### ONTRAS:

Kontakt: Ansprechpartner:

E-Mail:

Telefon:

Shipper- oder Bilanzkreiscode:

Rahmenvertrags-ID\*:

Bezeichnung des Lieferproduktes:

Maximale Stundenmenge:

Bezeichnung des Lieferpunktes:

Referenzpreis:

Handlingfee [in Euro/MWh]:

Zeitraum:

Stadt,

Firma

# Anlage 1 "Einzelvereinbarung Biomethan"

## Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag über den Verkauf und die Lieferung von Verbrauchsgasmengen

zwischen  
ONTRAS Gastransport GmbH  
Maximilianallee 4  
04129 Leipzig



und

### VG-VERKÄUFER:

Firma:

Adresse:

Kontakt Vertragsabwicklung: Ansprechpartner:

E-Mail:

Telefon:

Shipper- oder Bilanzkreiscode:

### ONTRAS:

Kontakt: Ansprechpartner:

E-Mail:

Telefon:

Shipper- oder Bilanzkreiscode:

Rahmenvertrags-ID\*:

Bezeichnung des Lieferproduktes:

Stundenmenge:

Bezeichnung des Lieferpunktes:

Festpreis [in Euro/MWh]:

Zeitraum:

Stadt,

Firma